

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen Tonkult.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jazz und verwandter Musik in Verbindung mit der Erweiterung der Musikszene in Mainz und Umgebung. Darüber hinaus tritt er ein für Kommunikation und Solidarität der Musiker untereinander und fördert die aktive Anteilnahme der musikinteressierten Öffentlichkeit am Mainzer Musikleben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Konzerten und Konzertreihen (bevorzugt mit regionalen Musikgruppen)
 - Erschließung neuer Spielstätten
 - Unterstützung musikalischen Nachwuchses beispielsweise durch Workshops u.ä.
 - Unterstützung junger professioneller Musikerinnen und Musiker durch Beratung in geschäftlichen Fragen
 - Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Veranstaltern, Jazz-Initiativen, Vereinen und anderen Körperschaften bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen, Werbung, Organisation
 - Erschließung eines jüngeren Publikums für den Jazz. Dabei wird Wert auf Vermittelbarkeit und Zugänglichkeit gelegt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Entscheidungen gemäß Abs. (2) und (5) werden 14 Tage nach Bekanntgabe gültig, sofern kein Einspruch erfolgt. Einspruch kann jedes Vereinsmitglied erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Booking-Kommission, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt sowie in Fällen nach §7 Abs. (6) und §11 Abs. (5).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß Abs. (4) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

- (1) Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie vier Beisitzer. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei beide einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muß sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkundet. Für die Vorstandssitzung wählen die Anwesenden einen Protokollführer.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstands, sofern sie nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande kamen, kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 12 (Booking-Kommission)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr eine aus drei Personen bestehende Booking-Kommission.
- (2) Die Booking-Kommission entscheidet über die musikalische Gestaltung des Programms.

§ 13 (Beauftragte)

Zur Erledigung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung niedergelegt.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Live Music Now Frankfurt am Main e.V.

Vorsitz: Catharina Bürklin

Eppsteiner Straße 54

60323 Frankfurt a.M.,

die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, 21.4.2016 (Änderungsdatum)